

21

Asyl in der EU: Ein Vergleich

Im vergangenen Jahr registrierte die Europäische Union mehr als 1,3 Mio. Asylanträge. Im Vergleich zum Jahr 2014 entspricht das einer Verdoppelung der Asylantragszahlen. Wo lagen bis dato Probleme in der Gemeinsamen Europäischen Asylpolitik? Wie reagierten einzelne Staaten auf die zunehmenden Flüchtlingszahlen? Das aktuelle Fact Sheet liefert Antworten auf diese Fragen.

Juni 2016

Fact Sheet 21

Aktuelles zu Migration
und Integration

Inhalt

Asylanträge in der EU	Seite 2
Gemeinsames Europäisches Asylsystem	Seite 3
Asyl in ausgewählten EU-Staaten:	Seite 5
Deutschland	
Ungarn	Seite 6
Schweden	Seite 8
Vereinigtes Königreich	Seite 9
Österreich	Seite 10

 **ÖSTERREICHISCHER
INTEGRATIONS
FONDS**



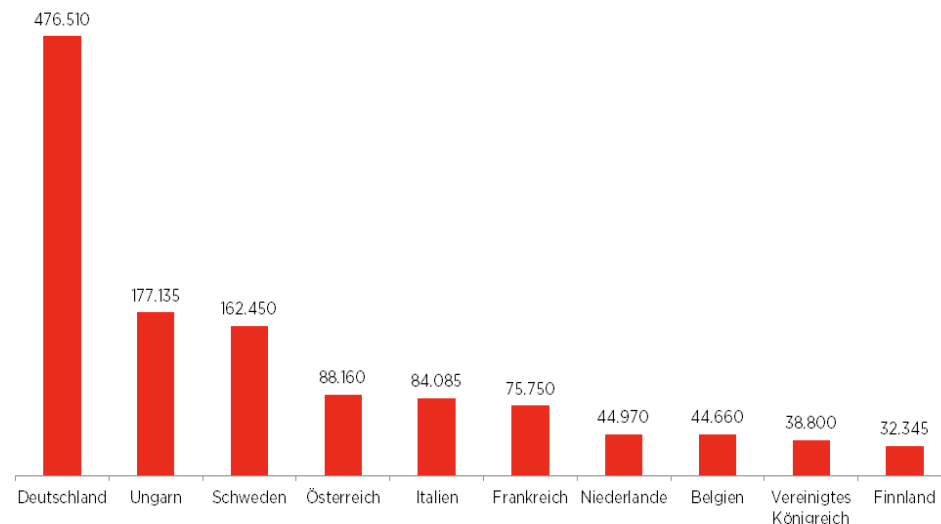
Medien-Service-Stelle
Neue Österreicher/innen

Asylanträge in der EU 2015

2015 registrierte die EU 1.321.600 Asylanträge, davon waren 1.255.640 Asylerstanträge. Der Großteil von diesen wurde in Deutschland gestellt, gefolgt von Ungarn und Schweden. Österreich liegt bei den absoluten Zahlen der eingegangenen Asylerstanträgen auf Platz vier in der EU.

Der Großteil der Asylanträge wurde noch nicht bearbeitet. So warteten Ende des Jahres 2015 rund eine Million Asylwerber/innen auf eine Entscheidung. Nur in Ungarn ist der Bearbeitungsstau deutlich niedriger als in den anderen Ländern. Laut der „Asylum Information Database“ (AIDA) wurden in Ungarn etwa 152.000 der 177.000 Asylverfahren eingestellt, da die Asylwerber/innen das Land wieder verlassen haben.

Asylanträge in der EU – Top 10



Quelle: Eurostat; eigene Darstellung

Asylanträge pro 1.000 Einwohner/innen – Top 10



Quelle: Eurostat; eigene Darstellung

Gemeinsames Europäisches Asylrecht

Europäisierung des Asylrechts

Im Jahr 1999 starteten mit dem „Tampere-Programm“ erste Bestrebungen in Richtung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Als Basis hierfür soll die Genfer Flüchtlingskonvention dienen.

2013 verabschiedete das Europäische Parlament neue Vorschriften, die bis Mitte 2015 in das jeweilige Recht der EU-Mitgliedsstaaten implementiert werden mussten. Dazu zählten unter anderem:

- Asylverfahren-Richtlinie: Festlegung des Prozederes der Asylverfahren
- Aufnahme-Richtlinie: Regelung der Aufnahme und Behandlung von Asylwerber/innen
- Dublin-III-Verordnung: Bestimmung der Zuständigkeit der EU-Mitgliedsstaaten für Asylwerber/innen
- EURODAC (European Dactyloscopy) Verordnung: Fixierung des Fingerabdruck-Systems und Umsetzung der Dublin-Verordnungen
- Qualifikations-Richtlinie: Definition, wer ein Flüchtling ist

2015: Neue Maßnahmen zur Entlastung von Griechenland und Italien

Im vergangenen Jahr beschloss die EU zwei zentrale Maßnahmen, um die Transitländer an der EU-Außengrenze, Griechenland und Italien, zu entlasten: Mit der Errichtung von Registrierungszentren, den sogenannten „Hotspots“, sollen die Personalien der Flüchtlinge in Italien und Griechenland schneller aufgenommen werden können und diese direkt vor Ort befragt werden. Gibt es keinen Asylanspruch, hilft Frontex bei einer schnellen Rückführung in das jeweilige Herkunftsland. Derzeit sind neun Hotspots in Betrieb, zwei weitere sollen in Italien errichtet werden.

Die zweite Maßnahme sieht die Umverteilung von 160.000 Asylwerber/innen, die in Griechenland und Italien angekommen sind, in andere EU-Mitgliedsstaaten vor. Mit Stichtag 13. Mai 2016 wurden bisher rund 1.500 Flüchtlinge umverteilt: 591 von Italien (von 40.000 geplanten Umverteilungen), 909 von Griechenland (von 120.000 geplanten Umverteilungen).

Gemeinsames Europäisches Asylrecht (II)

Geplante Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Um auf die Lücken des GEAS zu reagieren, präsentierte die Europäische Kommission am 4. Mai 2016 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des GEAS, insbesondere das Dublin-System soll dabei reformiert werden.

Die Basis soll ein „Fairness-Mechanismus“ („fairness mechanism“) bilden. Dieser soll direkt aktiviert werden, wenn in einem Land die Zahl der Asylwerber/innen eine festgelegte Schwelle im Verhältnis zur Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft überstiegen hat. Die darüber hinausgehenden Asylwerber/innen sollen dann nach einem festgelegten Schlüssel auf die restlichen Mitgliedstaaten verteilt werden.

In dieses Verteilungssystem werden auch Flüchtlinge miteinbezogen, die direkt aus ihrem Herkunftsland im Rahmen des Resettlement-Programms in einen EU-Mitgliedsstaat kommen. So sollen laut der Europäischen Kommission legale und sichere Wege gefördert werden.

Vorübergehende Grenzkontrollen im Schengenraum

Einige der Staaten innerhalb des Schengenraums haben in den vergangenen Monaten mit temporären Grenzkontrollen auf die steigenden Flüchtlingszahlen reagiert. Dazu zählen neben Österreich auch Dänemark, Norwegen, Schweden, Deutschland und Frankreich. Für Österreich, Dänemark, Norwegen, Schweden und Deutschland schlug die Europäische Kommission eine Verlängerung der Grenzkontrollen für weitere sechs Monate vor. Laut Europäischer Kommission soll bis Ende 2016 die Normalität im Schengenraum wieder hergestellt sein.

Asyl in ausgewählten EU-Staaten: Deutschland

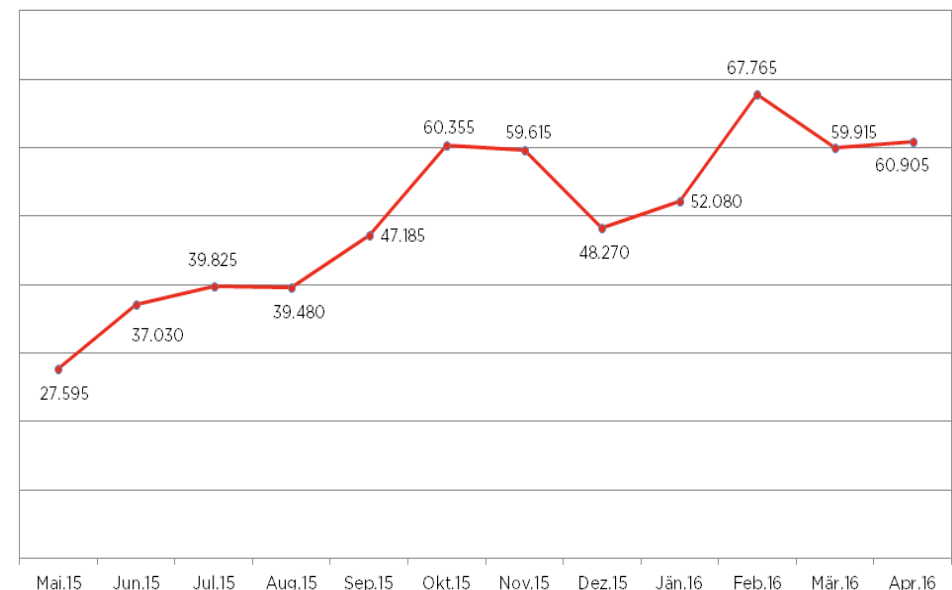
Der deutsche Bundestag stimmte der Einstufung der drei Maghreb-Staaten Marokko, Algerien und Tunesien zu sicheren Herkunftsländern zu. Ziel dessen ist es, die Asylverfahren für Asylwerber/innen aus diesen drei Staaten zu beschleunigen und die abgelehnten Werber/innen gegebenenfalls schneller wieder abschieben zu können.

Sichere Herkunftsländer
Albanien
(Demokratische Volksrepublik Algerien)
Bosnien und Herzegowina
Ghana
Kosovo
(Königreich Marokko)
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
Montenegro
Senegal
Serbien
(Tunesische Republik)
(Ländern in Klammern: Geplante Einstufung)

Quelle: Deutsches Asylgesetz; eigene Darstellung

Im Herbst 2015 richtete Deutschland zwei Aufnahmezentren speziell für Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern ein.

Insgesamt verzeichnet Deutschland – im Gegensatz zu anderen zentralen Zielländern für Flüchtlinge – keinen signifikanten Rückgang der Asylanträge. Die meisten Asylanträge gingen im Februar 2016 mit 67.765 Anträgen ein.



Quelle: Eurostat; eigene Darstellung

Ungarn

Ungarn zählte 2015 zu einem der wichtigsten Durchgangsländer für Flüchtlinge, die von Griechenland über die Westbalkanroute kamen. Im vergangenen Jahr wurden in Ungarn zwar 177.000 Asylanträge ge-

stellt, laut AIDA wurden jedoch rund 152.000 der Asylverfahren eingestellt, da die Asylsuchenden Ungarn wieder verlassen haben.

Bereits im Juli 2015 reagierte Ungarn auf die immer größer werdende Anzahl an ankommenden Flüchtlingen mit dem Bau eines Zaunes an der Grenze zu Serbien, vier Monate später wurde dieser in Richtung Kroatien erweitert.

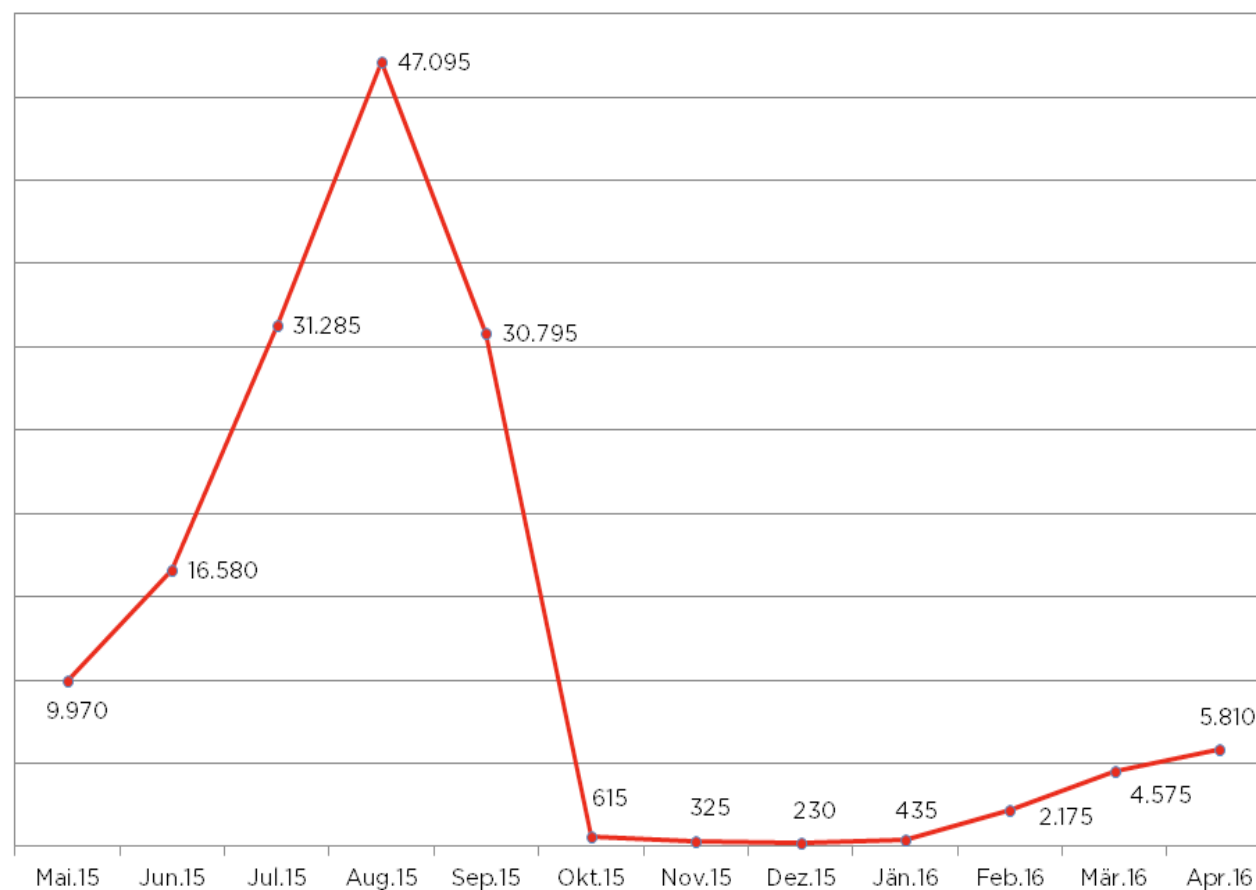
Mit 1. August 2015 änderte Ungarn zusätzlich das Asylgesetz. So wurden beschleunigte Asylverfahren eingeführt, die auch für besonders schutzbedürftige Antragssteller/innen gelten. Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten wurde um Serbien erweitert. Dadurch werden Anträge von Personen, die sich in Serbien befinden, nicht akzeptiert.

Seit 15. Dezember 2015 werden Asylanträge in sogenannten „Transitzonen“ innerhalb weniger Tage, manchmal innerhalb weniger Stunden bearbeitet.

Sichere Herkunftsländer
EU-Mitgliedsstaaten
EU-Beitrittskandidaten, außer der Türkei
Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums
US-Staaten, die nicht die Todesstrafe haben
Schweiz
Serbien
Bosnien und Herzegowina
Kosovo
Kanada
Australien
Neuseeland

Quelle: Asylum Information Database; eigene Darstellung

Ungarn (II)



Die Maßnahmen machten sich bei den Antragszahlen in Ungarn 2015 deutlich bemerkbar: Die Höchstanzahl wurde im August 2015 mit 47.095 Anträgen erreicht.

Ab Oktober 2015 ging die Zahl der Ankünfte von Flüchtlingen in Ungarn deutlich zurück. Ein erneuter Anstieg ist seit Februar 2016 erkennbar, der Tageshöchstwert in den vergangenen Monaten betrug jedoch nicht mehr als 229 Einreisen.

Asyl in der EU: Ein Vergleich

Schweden

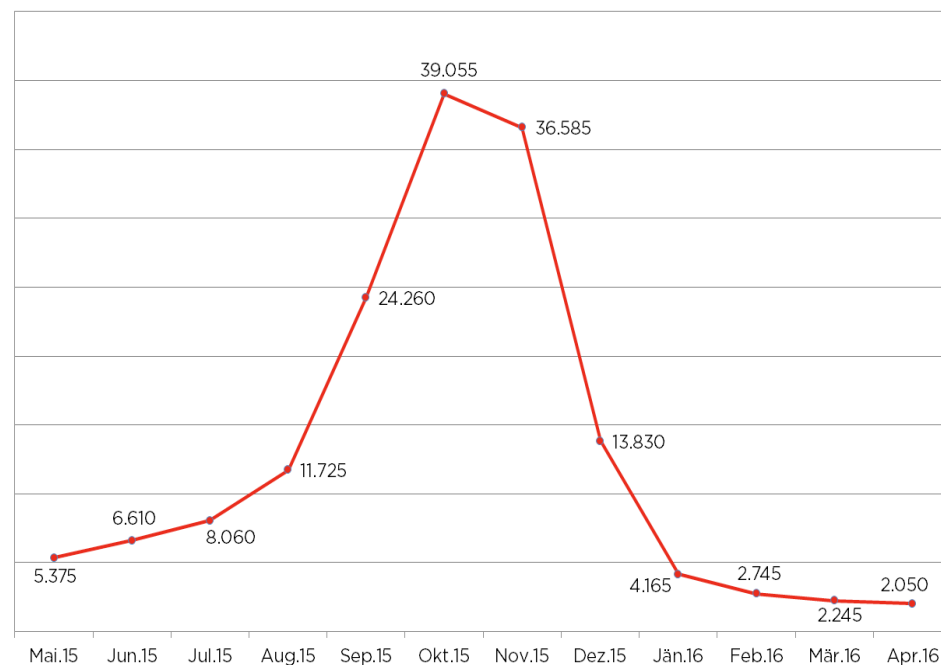
Lange Zeit galt Schweden als ein Land mit liberalen Asylgesetzen. Doch auch in Schweden kam es im vergangenen Jahr zu Asylgesetzveränderungen.

Ähnlich wie in Österreich wurde mit 1. April 2016 die bis dato unbefristete Aufenthaltsdauer für anerkannte Flüchtlinge auf drei Jahre begrenzt, bei subsidiär Schutzberechtigten auf ein Jahr. Ausgenommen aus dieser Regelung sind Kontingentflüchtlinge (Resettlement-Programm der schwedischen Regierung).

Gleichzeitig wurde das Recht auf Familiennachzug stark eingeschränkt. Dieses gilt nur noch für direkte Familienmitglieder, das Mindestalter bei Ehepartner/innen wurde auf 21 Jahre angehoben und subsidiär Schutzberechtigte haben gar kein Recht mehr auf Familiennachzug.

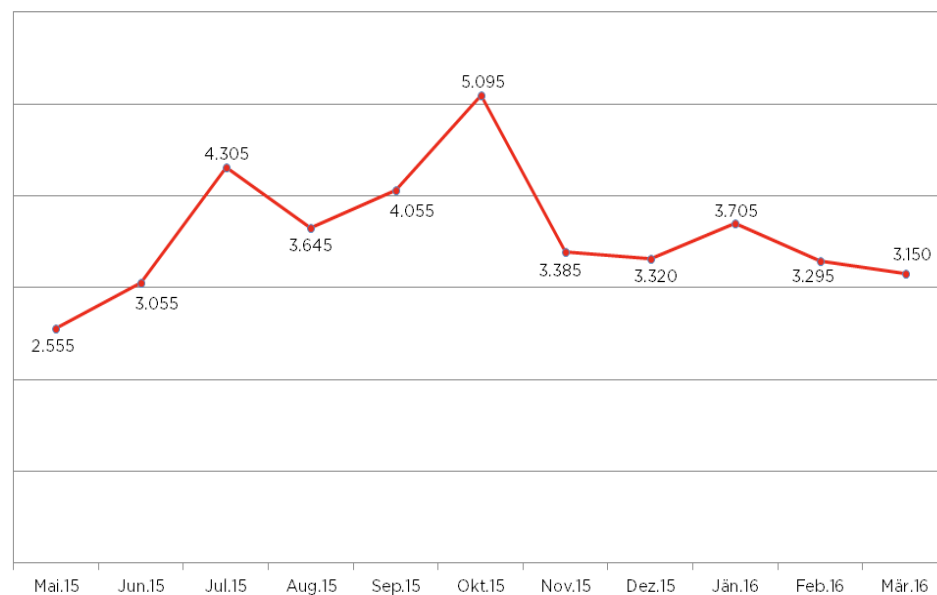
Durch die im Jänner 2016 eingeführten Grenzkontrollen ist auch in Schweden ein deutliches Sinken der Antragszahlen ersichtlich. Den Höhepunkt der eingegangenen Anträge verzeichnete Schweden im Oktober mit 39.055 Asylanträgen, im Dezember waren es nur noch 13.830, im Jänner diesen Jahres 4.165.

2015 stellten 35.369 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schweden einen Asylantrag, im ersten Quartal 2016 waren es 948. Nach Kritik an den Verfahren der Altersfeststellung will Schweden nun ein neues medizinisches Verfahren einführen, um zu verhindern, dass Kinder fälschlicherweise als Erwachsene eingestuft werden.



Quelle: Eurostat; eigene Darstellung

Vereinigtes Königreich



Quelle: Eurostat; eigene Darstellung¹

2015 gingen 38.800 Asylanträge im Vereinigten Königreich ein, im Vergleich zum Jahr 2014 entspricht das einer Steigerung von 18% (2014: 32.785 Asylanträge). Auch im Monatsvergleich von 2015 und 2016 sind nur geringe Unterschiede der Antragszahlen zu erkennen. Die meisten Asylanträge wurden im Oktober 2015 (5.095) registriert, ein Tiefpunkt wurde im März 2016 mit 3.150 Anträgen erreicht.

Trotz der vergleichsweise relativ geringen Anzahl an Asylanträgen nimmt das Vereinigte Königreich nicht an der Umverteilung der 160.000 Flüchtlinge von Griechenland und Italien teil. Stattdessen sollen im Vereinigten Königreich in den kommenden fünf Jahren bis zu 20.000 schutzbedürftige Syrer/innen durch das Resettlement-Programm aufgenommen werden.

¹) Die Daten von April 2016 sind noch nicht verfügbar.

Asyl in der EU: Ein Vergleich

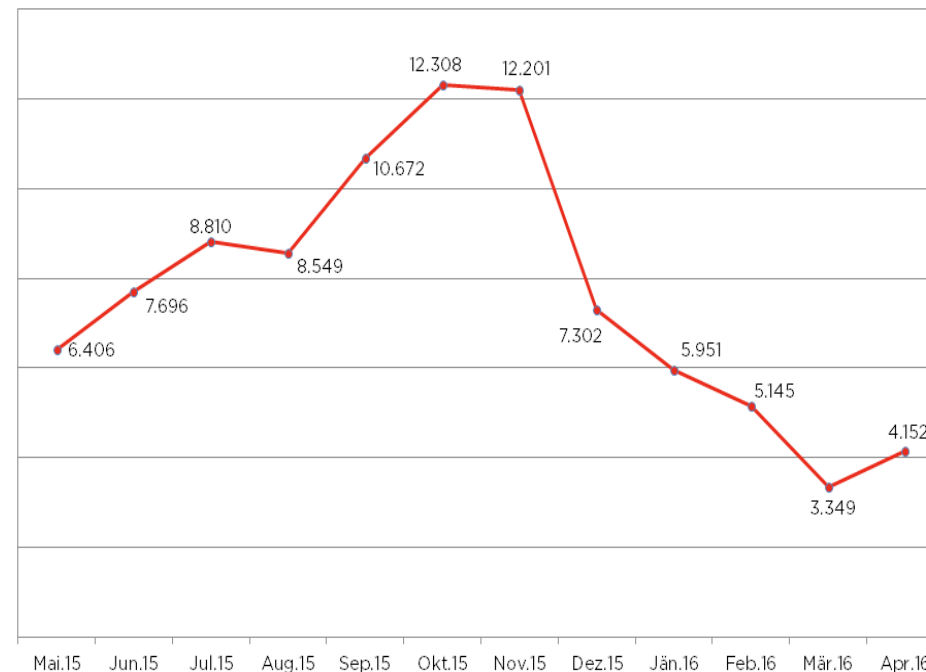
Österreich

Mit 1. Juni 2016 tritt in Österreich ein geändertes Asylgesetz in Kraft. Damit werden bereits im Herbst und Winter diskutierte Änderungen umgesetzt: „Asyl auf Zeit sieht vor, dass anerkannte Flüchtlinge nach drei Jahren Aufenthalt in Österreich in ihr Heimatland zurückgeschickt werden können, sofern sich die Rahmenbedingungen dort verbessert haben.“

Zudem ist vorgesehen, dass 2016 maximal 37.500 Asylanträge in Österreich gestellt werden dürfen. Künftig können bei Erreichen dieser Obergrenze mithilfe der „Notstandsverordnung“ die meisten Asylwerber/innen an der österreichischen Grenze abgewiesen werden.

Verschärfungen wird es auch im Bereich der Familienzusammenführung geben. Vom zuziehenden Familienangehörigen wird hinkünftig verlangt, eine Unterkunft, eine Krankenversicherung sowie feste und regelmäßige Einkünfte nachzuweisen, wenn der Antrag auf internationalen Schutz durch den zuziehenden Familienangehörigen nicht binnen drei Monaten nach Zuerkennung des Asylberechtigtenstatus der Bezugsperson gestellt wird. Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten müssen künftig hingegen unabhängig vom Antragszeitpunkt diese Voraussetzungen erfüllen. Zudem wird die Wartefrist für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten von bisher einem auf nunmehr drei Jahre erstreckt.

Österreich verzeichnete in den vergangenen Monaten einen starken Rückgang der Asylanträge: Der Höhepunkt wurde im Oktober 2015 mit 12.308 Anträgen erreicht, der Tiefpunkt im März 2016 mit 3.349. Im April 2016 kam es wieder zu einem leichten Anstieg auf 4.152.



Quelle: BMI; eigene Darstellung

IMPRESSUM

Impressum und Offenlegung gemäß §§ 24 und 25 MedienG; Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Hersteller: Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration von Flüchtlingen und MigrantInnen (ÖIF), Schlachthausgasse 30, 1030 Wien, T.: +43 (0) 1 7101203 – 100, E.: mail@integrationsfonds.at; Verlags- und Herstellungsort: Schlachthausgasse 30, 1030 Wien; Offenlegung: Sämtliche Informationen über den Medieninhaber und die grundlegende Richtung dieses Mediums können unter www.integrationsfonds.at/impressum abgerufen werden. Erstellt in Kooperation mit der Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen (MSNÖ). Inhaltliche Aufbereitung: Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen (MSNÖ). Veröffentlicht im Juni 2016.